

## Textlicher Teil

### 1. Festsetzungen

#### 1.1 Lärmschutz

"Für Gebäude innerhalb des Planbereiches wird gem. § 9 (1) Ziffer 24 BBauG festgesetzt, daß der Grubenanschlußbahn Schlägel und Eisen zugewandte Öffnungen von Wohn- und Schlafräumen mit schalldämmenden Fenstern zu versehen sind. Die Dämmwerte müssen für die o.g. Öffnungen ein Schalldämm-Maß von 25 - 29 dB(A) erreichen."

### 2. Kennzeichnungen

#### 2.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen (§ 9 Abs. 5 BBauG)

Nach Mitteilung des Bergbautreibenden geht unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanungen ist zur Berücksichtigung bergbaulicher Planungsvorgaben und Sicherungsmaßnahmen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

#### 2.2 Eingriffe in den Boden

Bei Eingriffen in den Boden bisher unbebauter Teil des Flangebietes ist das Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, frühzeitig zu benachrichtigen.